

Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der Hauptsatzung des Amtes Ludwigslust-Land

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste & Finanzen <i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Eggert	<i>Datum</i> 19.11.2024 <i>Antragsteller:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Amtsausschuss des Amtes Ludwigslust-Land (Entscheidung)	04.12.2024	Ö

Sachverhalt

Der Amtsausschuss hat mit Beschluss vom 22.08.2024 (BV/00/24/004) die Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Ludwigslust-Land beschlossen. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat mit Schreiben vom 11.11.2024 (s. Anlage) die Hauptsatzung zwar bestätigt, aber eine zeitnahe Überarbeitung angeregt.

Die im o.g. Schreiben angeregten Hinweise wurden im vorliegenden Entwurf berücksichtigt und mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

Die Änderungen/Ergänzungen sind im Entwurf rot markiert.

Beschlussantrag

Der Amtsausschuss des Amtes Ludwigslust-Land erlässt die Hauptsatzung des Amtes Ludwigslust-Land in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Anlage Stand: 19.11.2024)

oder

Der Amtsausschuss des Amtes Ludwigslust-Land erlässt die Hauptsatzung des Amtes Ludwigslust-Land in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (Anlage Stand: 19.11.2024) mit folgenden Änderungen/Ergänzungen:

.....

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	HS v. 15.11.2024 (öffentlich)
2	Stellungnahme LK LUP vom 11.11.2024 zur Hauptsatzung des Amtes (Stand 22.08.2024) (öffentlich)

--	--

Auf der Grundlage des § 129 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Hauptsatzung des Amtes Ludwigslust-Land

vom

§ 1 Siegel

Das Amt führt entsprechend der Hoheitszeichenverordnung als Dienstsiegel mit den Durchmessern 35 mm und 20 mm das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg und der Umschrift "AMT LUDWIGSLUST-LAND * LANDKREIS LUDWIGSLUST -PARCHIM* ".

§ 2 Verwaltung

Das Amt unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

§ 3 Amtsausschuss

- (1) Alle Fragen zur Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Amtsausschusses sind in der Geschäftsordnung des Amtsausschusses zu regeln.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 - ~~4. Vergabe von Aufträgen~~Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Anfragen von Amtsausschussmitgliedern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Amtsvorsteher eingereicht werden.
Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden können, spätestens innerhalb von 14 Tagen beantwortet werden.
- (4) Für weitere Mitglieder im Amtsausschuss sind keine Stellvertreter zu **bestimmen**.

§ 4 Ständige Ausschüsse

Der Amtsausschuss bildet gem. § 136 KV M-V die folgenden Ausschüsse:

- (1) Verwaltungsausschuss
Zusammensetzung: 3 Amtsausschussmitglieder

Aufgaben:

- Erarbeitung von Sitzungsvorlagen für den Amtsausschuss und für die Gemeindevertretungen des Amtsbereiches zur Entwicklungsplanung und Daseinsvorsorge.
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu Gesetz-, Verordnungs- und Satzungsentwürfen (Landesregierung und Landkreis),
- Beratung des Amtsvorstehers zu verwaltungstechnischen Angelegenheiten und Personalangelegenheiten,
- Mitwirkung bei der Erarbeitung des Haushaltsplanentwurfes, Erarbeitung von Entscheidungsvorlagen zur Haushaltsdurchführung,

2. Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 3 Amtsausschussmitglieder
2 sachkundige Einwohner.

Aufgaben:

- Prüfung der Haushaltswirtschaft des Amtes
- Prüfung der Jahresrechnung des Amtes.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. ~~Zu den Beratungen können Nichtmitglieder geladen werden.~~

(3) Für die Mitglieder der ständigen Ausschüsse sind keine Verhinderungsvertreter zu **bestimmen**.

§ 5

Amtsvorsteher

(1) Der Amtsvorsteher ist befugt, die übrigen Entscheidungen zu treffen, die nicht nach § 134 Absatz 2 Satz 1-3 i.V.m. § 22 Abs.3 KV M-V ausschließlich dem Amtsausschuss obliegen.

Er entscheidet über die Einstellung von Amtsbediensteten bis zur Entgeltgruppe 8 TVÖD, einschließlich Änderung und Aufhebung des Arbeitsverhältnisses.

Er entscheidet über die Einstellung von Kräften geförderter Arbeitsmaßnahmen, einschließlich Änderung und Aufhebung des Arbeitsverhältnisses.

(2) Der Amtsvorsteher kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung dem leitenden Verwaltungsbeamten übertragen.

(3) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i.V.m. § 22 Abs.4 KV M-V über:

1. Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 3.500 Euro, sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250 Euro der Leistungsrate,
2. überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10 % des betreffenden Produktsachkontos je Ausgabenfall,
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000 Euro, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000 Euro,
4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten bis zu einer Wertgrenze von 2.500 Euro,
5. Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 3.500 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.500 Euro pro Monat können von der Amtsvorsteherin oder vom Amtsvorsteher allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000,00 Euro.

6. die **Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren nach der UVgO** bis zum Wert von 5.000 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 10.000 Euro, **soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt.**

Der Amtsausschuss ist in der einer vorgenannten Entscheidung folgenden Sitzung über diese zu informieren.

- (4) Der Amtsausschuss ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. **1 bis 3** zu unterrichten.
- (5) Der Amtsvorsteher ist oberste Dienstbehörde für die Dienstkräfte des Amtes.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Der Amtsvorsteher unterrichtet die Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden in Angelegenheiten, die das Amt in eigener Zuständigkeit wahrnimmt.
Sofern hierzu Veranstaltungen gem. § 130 i.V.m. § 16 KV M-V durchgeführt werden, lädt der Amtsvorsteher hierzu ein.
Er setzt den Gesprächsgegenstand, Zeit und Ort der Veranstaltung fest und gibt diese bekannt.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung soll regelmäßig 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Bekanntmachungsfrist kann bei besonderer Eilbedürftigkeit bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Der Amtsausschuss ist über das Ergebnis der Versammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 7 Eingaben

- (1) Einwohner, **natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Amtsbereich Grundstücke besitzen, nutzen, oder ein Gewerbe betreiben oder ihren Sitz im Amtsbereich haben,** haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich **oder zur Niederschrift** mit Anregungen oder Beschwerden (Eingaben) an den Amtsausschuss zu wenden.
- (2) Eine Eingabe kann ohne weitere Sachbearbeitung zurückgewiesen werden, wenn
 - a) die Eingabe nicht in die Zuständigkeit des Amtes fällt, oder
 - b) sie sich gegen Verwaltungsentscheidungen richtet, gegen die ein Rechtsmittel im weiteren Sinne eingelegt werden kann oder
 - c) der Absender bereits eine Antwort erhalten hat und seine Eingabe keine neuen sachlichen oder rechtlichen Gesichtspunkte enthält.
- (3) Über Eingaben entscheiden der Amtsausschuss oder der Amtsvorsteher entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit innerhalb von vier Wochen.
- (4) Jedes Amtsausschussmitglied ist verpflichtet, Eingaben anzunehmen und dem Amtsvorsteher oder einem seiner Stellvertreter zuzuleiten.

§ 8 Einwohnerfragestunde

Einwohner, **natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Amtsbereich Grundstücke besitzen, nutzen, oder ein Gewerbe betreiben oder ihren Sitz im Amtsbereich haben,**

erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung Fragen an alle Mitglieder des Amtsausschusses sowie den Amtsvorsteher zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge oder Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen.

Für die Einwohnerfragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist dem Amtsvorsteher zugeordnet und berät diesen in Gleichstellungsfragen.
Die Gleichstellungsbeauftragte informiert die Mitarbeiter des Amtes über Fragen der Gleichstellung von Mann und Frau im Berufsleben.
- (2) Die Amtsverwaltung unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und beteiligt sie frühzeitig, wenn die Verwaltungstätigkeit die Gleichstellung von Mann und Frau berührt.

§ 10 Amtswehrführung

- (1) Das Amt hat einen Amtswehrführer und 2 stellvertretende Amtswehrführer.
Sie sind ehrenamtlich tätig und werden auf der Grundlage einer Wahlordnung des Amtsvorstehers durch die Delegiertenversammlung aller Ortswehren gewählt.
Die Wahl wird durch den Amtsausschuss bestätigt und sie werden zu Ehrenbeamten ernannt.
- (2) Der Amtswehrführer berät den Amtsausschuss und die Gemeinden in allen Feuerwehrangelegenheiten, koordiniert Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und organisiert Amtsfeuerwehrtage.
Näheres regelt eine durch den Amtsvorsteher zu erlassende Dienstanweisung.
- (3) Der Amtswehrführer ist dem Amtsausschuss rechenschaftspflichtig.

§ 11 Amtsjugendfeuerwehrwart

- (1) Das Amt hat einen ehrenamtlich tätigen Amtsjugendfeuerwehrwart und einen stellvertretenden Amtsjugendfeuerwehrwart. Sie werden durch den Amtsvorsteher berufen.
- (2) Der Amtsjugendfeuerwehrwart berät den Amtsausschuss und die Gemeinden in allen Jugendfeuerwehrangelegenheiten, koordiniert Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und organisiert gemeindeübergreifende Veranstaltungen.
Näheres regelt eine durch den Amtsvorsteher zu erlassende Dienstanweisung.

§ 12 Entschädigung

- (1) Der Amtsvorsteher erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.500,00 Euro.
- (2) Der 1. Stellvertreter des Amtsvorstehers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro.

Der 2. Stellvertreter des Amtsvorstehers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 Euro.

- (3) Die Mitglieder des Amtsausschusses sowie sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.

Der Amtsvorsteher und seine beiden Stellvertreter erhalten, abweichend von Satz 1, kein Sitzungsgeld.

Die pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wird halbjährlich auf der Grundlage der Sitzungsniederschriften gezahlt.

- (4) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.

- (5) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält keine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie hat Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Arbeitsverdienst sowie Reisekostenvergütung gemäß § 27 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V.

- (7) Empfänger von pauschalierter sitzungsbezogener oder funktionsbezogener Aufwandsentschädigung werden auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr oder für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger ersetzt, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung bzw. Betreuung anderweitig nicht gegeben ist.

- (8) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitgliedern des Amtsausschusses ist auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst zu ersetzen, auch wenn pauschalierte sitzungsbezogene oder funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen gewährt wird.

Ist der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes unmöglich, so kann auch der durch entsprechende Unterlagen glaubhaft gemachte und von der Amtsverwaltung anerkannte Verdienstaussfall pauschal bis zur Höhe von 100 Euro pro Tag ersetzt werden.

- (9) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitgliedern des Amtsausschusses ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz M-V zu gewähren. Für Fahrten im Amtsgebiet entstehende Kosten (Fahrkosten, Wegestrecken- und Mitnahmeentschädigung), insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen, werden nach Maßgabe des Reisekostenrechts auch dann erstattet, wenn der Empfänger eine funktionsbezogene oder pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhält.

- (10) Entsprechend § 32 Nr. 4 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und den Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfegesetz-BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 sowie der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstaussfallentschädigung für die ehrenamtliche Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (FwEntschVO M-V) vom 11.12.2023 werden monatliche Aufwandsentschädigungen an:

den Amtswehrführer in Höhe von	420 Euro,
seine Stellvertreter in Höhe von	210 Euro,
den Amtsjugendfeuerwehrwart	250 Euro,
den stellv. Amtsjugendfeuerwehrwart	125 Euro gezahlt.

Den Stellvertretern wird bei Verhinderung des Funktionsinhabers (Vertretung) keine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Funktionsinhabers gezahlt.

§ 13 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Ludwigslust-Land, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet über die Homepage des Amtes Ludwigslust-Land unter der Adresse www.amt-ludwigslust-land.de, über den Button „Ortsrecht“ bekannt gemacht.
Unter der Bezugsadresse Amt Ludwigslust-Land, Wöbbeliner Straße 5, 19288 Ludwigslust, kann sich jedermann Satzungen des Amtes Ludwigslust-Land kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen liegen am Verwaltungssitz zur Mitnahme aus oder werden bereitgehalten. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages erfolgt, an dem im Internet unter o.g. Internetadresse verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Ludwigslust-Land, dem "Gemeindeblatt".
Das Bekanntmachungsblatt des Amtes Ludwigslust-Land erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich verteilt. Daneben ist es einzeln oder im Abonnement beim Herausgeber, Amt Ludwigslust-Land, Der Amtsvorsteher, Wöbbeliner Straße 5 in 19288 Ludwigslust zu beziehen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages erfolgt.
Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über das Bau- und Planungsportal M-V sowie auf der Internetseite www.amt-ludwigslust-land.de über den Button „Verwaltung“.
- (3) Ist die öffentliche Bekanntmachung nach den Absätzen 1-2 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Amtes Ludwigslust-Land in der Wöbbeliner Straße 5 in 19288 Ludwigslust. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
Nach Entfallen des Hinderungsgrundes ist die Bekanntmachung in der nach den Absätzen 1-2 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form der Absätze 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

§ 14 Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen

- (1) Das Amt Ludwigslust-Land darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 KV M-V Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben oder an Dritte vermitteln. Zuwendungen dürfen nur durch den Amtsvorsteher oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegen genommen werden.
- (2) Der Amtsausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen soweit die Wertgrenze von 1.000 Euro überschritten wird.
Der Verwaltungsausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Umfang von 300 Euro bis 1.000 Euro.
Der Amtsvorsteher entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden,

Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Umfang von bis 300 Euro.

- (3) Es ist jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind. Der Bericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden und der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung im "Gemeindeblatt" zugänglich zu machen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt, außer § 12 Abs. 10, am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. § 12 Abs. 10 tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.08.2024 außer Kraft.

Ort, Datum 2024

(DS)

Unterschrift
Amtsvorsteher



Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 | 19092 Schwerin

Amt Ludwigslust-Land
Der Amtsvorsteher
Wöbbeliner Straße 5
19288 Ludwigslust

Amt Ludwigslust-Land
Posteingang
18. Nov. 2024
Verm.

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Organisationseinheit
Fachdienst Recht, Kommunalaufsicht und Ordnung
Fachgebiet Kommunalaufsicht

Ansprechpartner
Frau Buller

Telefon 03871 722-3040 | Fax 03871 722-77-3077

E-Mail annkristin.buller@kreis-lup.de

Aktenzeichen
HS Amt LWL-Land - 30.A.B.

Dienstgebäude
Parchim

Zimmer
205

Datum
11.11.2024

Hauptsatzung des Amtes Ludwigslust-Land

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Amtsausschuss des Amtes Ludwigslust-Land hat auf seiner Sitzung am 22.08.2024 die Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Ludwigslust-Land beschlossen.

Die o. g. Satzung wird gem. § 129 i. V. m. § 5 Abs. 2 S. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) als angezeigt zur Kenntnis genommen.
Rechtsverletzungen werden nicht geltend gemacht.

Es ergehen dennoch nachfolgende Hinweise:

1. Der § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Hauptsatzung regelt, dass die Öffentlichkeit grundsätzlich von der Amtsausschusssitzung ausgeschlossen ist, wenn die Vergabe von Aufträgen beraten wird. Dies ist m. E. zu streichen. Zur Vergabe-Thematik gab es im Rahmen der Novellierung der Kommunalverfassung ebenfalls Änderungen (§ 134 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 22 Abs. 4 S. 1 Nr. 3, Abs. 4a KV M-V). Weitere Informationen dazu sind auch in der Rundmail von Herrn Scheer an die Städte und Ämter vom 02.07.2024 „KV-Novelle – Einführungserlass und Rundschreiben zu Übertragbarkeit der Entscheidungszuständigkeit bei Vergabeangelegenheiten“. Da die Vertretungen die Entscheidungen über die Erteilung von Aufträgen demnach i. d. R. nicht mehr treffen werden, ist Nr. 4 in § 3 Abs. 2 S. 1 der Hauptsatzung nicht mehr notwendig. Die reine Entscheidung zur Art und Einleitung eines Vergabeverfahrens wird zumeist in öffentlicher Sitzung zu treffen sein, da berechnigte Interessen Einzelner für gewöhnlich nicht berührt sein dürften.
2. Der § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung lautet: „Für weitere Mitglieder im Amtsausschuss sind keine Stellvertreter zu wählen.“ Infolge der Überarbeitung der Kommunalverfassung M-V gelten gem. § 132 Abs. 3 S. 4 KV M-V für die Zusammensetzung des Amtsausschusses

nicht mehr die Grundsätze der Verhältniswahl, sondern das Zuteilungs- und Benennungsverfahren. Daher sind die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder nun vielmehr „zu bestimmen“ und nicht mehr „zu wählen“. Die Hauptsatzung ist entsprechend anzupassen.

3. Gem. § 4 Abs. 2 S. 2 der Hauptsatzung können zu den Beratungen der Ausschüsse auch „Nichtmitglieder“ geladen werden. Dieser Satz sollte gestrichen oder konkretisiert werden. Gem. § 136 Abs. 5 S. 1 KV M-V haben der Amtsvorsteher sowie der leitende Verwaltungsbeamte das Recht, beratend an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen. Die Mitglieder des Amtsausschusses haben gem. § 136 Abs. 4 S. 3 KV M-V nur das Recht, den Sitzungen der Ausschüsse beizuwohnen. Sofern diese als „Nichtmitglieder“ gemeint sein sollten, wäre die Formulierung in der Hauptsatzung entweder zu konkretisieren oder aber zu streichen, da dies bereits gesetzlich geregelt wurde. Wenn der Satz angepasst werden soll, ist auch zu beachten, dass die Mitglieder des Amtsausschusses in dem Rahmen nicht mitwirken dürfen, sondern ausschließlich als „Zuschauer“ die Sitzungen besuchen.
4. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 6 der Hauptsatzung entscheidet der Amtsvorsteher über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 5.000 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 10.000 Euro. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) wurde ersetzt durch die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb des EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) vom 02.02.2017. Dementsprechend ist der Verweis in § 5 Abs. 3 Nr. 6 der Hauptsatzung nicht mehr korrekt, da dieser auf eine außer Kraft gesetzte Verordnung verweist. Zudem obliegt die Auftragsvergabe gem. § 134 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 22 Abs. 4a S. 3 KV M-V nunmehr als Geschäft der laufenden Verwaltung ausschließlich dem Amtsvorsteher. Wertgrenzen können nur noch bei der Aufgabe der Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren festgelegt werden. Daher müsste der § 5 Abs. 3 Nr. 6 der Hauptsatzung korrekterweise wie folgt lauten: „Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V über: 6. die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren nach der UVgO bis zum Wert von 5.000 Euro und nach der VOB bis zum Wert von 10.000 Euro, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt“. Die Hauptsatzung ist entsprechend anzupassen.
5. Der § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung lautet wie folgt: „Der Amtsausschuss ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.“. Es gibt m. E. keine Gründe, warum der Amtsausschuss nicht auch laufend über die Entscheidungen gem. Absatz 1 und Absatz 3 unterrichtet werden sollte. Ich empfehle, diese Regelung entsprechend um Absatz 1 und Absatz 3 zu erweitern.
6. Nach § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung hat jeder Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden (Eingaben) an den Amtsausschuss zu wenden. Dies schränkt die Regelung des § 130 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 14 Abs. 1 S. 1 KV M-V ein. Demnach können solche „Eingabe“ auch zur Niederschrift eingereicht werden. Die Hauptsatzung ist entsprechend anzupassen.
7. Außerdem gilt das Recht gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung im Sinne der § 130 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 KV M-V auch für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Amtsbereich Grundstücke besitzen, nutzen, ein Gewerbe betreiben oder ihren Sitz im Amtsbereich haben. Der Personenkreis ist in der Hauptsatzung zu erweitern.
8. In § 8 S. 1 der Hauptsatzung ist folgender Personenkreis geregelt: „Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die

Möglichkeit, in einer Fragestunde (...)“. Damit wurde die Regelung i. S. d. § 130 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 KV M-V aufgegriffen. Diese Möglichkeit der Fragestunde gilt aber gem. § 17 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 KV M-V auch für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Amtsgebiet Grundstücke besitzen, nutzen, ein Gewerbe betreiben oder ihren Sitz im Amtsgebiet haben. Die in der Hauptsatzung vorgenommene Einschränkung auf einen Teil des gesetzlichen Personenkreises ist unzulässig. Der Personenkreis ist im § 8 S. 1 der Hauptsatzung entweder vollständig zu benennen oder es muss auf den § 130 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 S. 2 und § 14 Abs. 3 KV M-V verwiesen werden.

9. Die in § 12 Abs. 8 der Hauptsatzung gewählten Regelungen/Formulierungen entsprechen teilweise nicht der einschlägigen Rechtsnorm und sind anzupassen. So heißt es in der Hauptsatzung z. B., „Bereitet der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes im Einzelfall besondere Schwierigkeiten, dann ist dem Antragsteller auch der anhand anderer Belege (Steuerbescheide, Steuererklärungen, Jahresbilanz usw.) glaubhaft gemachte Verdienstaussfall bis zur Höhe der doppelten sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung zu ersetzen.“. In der EntschVO M-V heißt es abweichend dazu: „Ist der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes **unmöglich**, so kann auch der durch entsprechende Unterlagen glaubhaft gemachte und von Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung anerkannte **Verdienstaussfall pauschal bis zur Höhe von 100 Euro pro Tag** ersetzt werden.“. Eigene vom Wortlaut der jeweiligen Rechtsnorm abweichende Formulierungen sollten nur Verwendung finden, wenn sie nicht zu einem Verstoß gegen die Rechtsnormen führen. Hier ist die Hauptsatzungsregelung anzupassen.
10. Nach § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung werden die Satzungen und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) nur durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Ludwigslust-Land, dem „Gemeindeblatt“, öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB ist der Inhalt der Bekanntmachung zusätzlich in das Internet einzustellen. Dies sollte als letzten Satz des § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung unter Angabe der entsprechenden Internetseite ergänzt werden. Eine mögliche Formulierung wäre: „Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-ludwigslust-land.de“.

Sofern die monierten Einschränkungen bzw. Abweichungen von den kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen in der unzulässigen Weise bis zur erneuten Änderung der Hauptsatzung nicht angewandt werden, wäre eine Inkraftsetzung der Hauptsatzung (noch) vertretbar. Voraussetzung ist, dass die Hauptsatzung in allen aufgezeigten Punkten zeitnah durch die Amtsverwaltung überprüft und überarbeitet wird. Erst nach der erfolgten Abstimmung ist der Gemeindevertretung der Entwurf der Änderungssatzung oder der Neufassung der Hauptsatzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Buller
SB Kommunalaufsicht

